

Verordnung

vom

über den Versand der Wahlpropaganda der politischen Parteien

Die Staatskanzlei des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten, namentlich Artikel 8;

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Zuständigkeiten, die Verantwortung und die technischen und organisatorischen Regeln für den Versand der Wahlpropaganda der politischen Parteien festgelegt.

Art. 2 Zuständigkeiten a) der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei übernimmt:

- a) die Koordination zwischen der Schweizerischen Post und der Alleinkoordinatorin oder dem Alleinkoordinator, die oder der von den politischen Parteien ernannt wird, und
- b) die Bezahlung der Rechnungen für die Versandkosten an die Schweizerische Post.

Art. 3 b) der politischen Parteien

¹ Die politischen Parteien sind verantwortlich für:

- a) die Ernennung einer Alleinkoordinatorin oder eines Alleinkoordinators für alle Parteien; diese Person stellt den Kontakt und den Informationsfluss zwischen der Staatskanzlei, der Schweizerischen Post und den politischen Parteien sicher;
- b) die Gestaltung und das Layout des Umschlags, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und der Schweizerischen Post;

- c) die Herstellung der Umschläge;
- d) das Zusammenlegen der Werbung für den Versand an die Haushalte und die Verpackung, auf ihre eigenen Kosten;
- e) die Verwaltung und den Versand des Wahlpropagandamaterials;
- f) die Validierung der Rechnungen für die Versandkosten und die Weiterleitung an die Staatskanzlei.

² Die politischen Parteien sind ausserdem verantwortlich für die Produktion des Wahlpropagandamaterials gemäss den Vorschriften dieser Verordnung und für den Inhalt der Propaganda.

Art. 4 c) der Schweizerischen Post

¹ Die Schweizerische Post ist verantwortlich für:

- a) die Validierung des Layouts des Umschlags und die technische Beschreibung;
- b) den Empfang und die Verteilung des Wahlpropagandamaterials in den Fristen, die von der Alleinkoordinatorin oder vom Alleinkoordinator der politischen Parteien festgelegt werden;
- c) die Verrechnung der Leistung.

² Die Schweizerische Post bezeichnet Kontaktpersonen für die Tätigkeit und informiert die Staatskanzlei darüber.

Art. 5 Technische Beschreibung

¹ Das Wahlpropagandamaterial aller Parteien wird in einen einzigen Umschlag gesteckt, der folgende technische Daten aufweist:

- | | |
|--|----------------|
| a) Höchstformat | B ₄ |
| b) gesamtes Höchstgewicht pro Umschlag | 1000 g |
| c) Höchstdicke pro Umschlag | 2 cm |

² Auf dem Umschlag stehen folgende Informationen:

- a) ein Erkennungszeichen, das von den politischen Parteien festgelegt werden muss (das Logo des Staates ist nicht erlaubt);
- b) die Bezeichnung «Eidgenössische Wahlen 20xx» oder «Kantonale Wahlen 20xx»;
- c) und für die Umschläge, die Wahlpropagandamaterial für die kantonalen Wahlen enthalten, die Angabe des Wahlkreises, für den sie bestimmt sind.

³ Auf alle Fälle werden die Umschläge für die Lieferung an das Ablagebüro nach Gemeinden zusammengefasst.

Art. 6 Organisatorische Regeln

¹ Die Alleinkoordinatorin oder der Alleinkoordinator der politischen Parteien muss mit der Schweizerischen Post Kontakt aufnehmen für die Organisation der Arbeit und des Versands und dafür sorgen, dass alle Umschläge zusammen geliefert werden.

² Die zusammengefassten Umschläge (Zusammenfassung nach Wahlkreisen für die kantonalen Wahlen) werden für die Lieferung an das von der Schweizerischen Post bezeichnete Ablagebüro auf Paletten gelegt. Neben Paletten können zwischen der Alleinkoordinatorin oder dem Alleinkoordinator der politischen Parteien und der Schweizerischen Post auch andere Behälter vereinbart werden.

³ Das Ablagedatum wird im Voraus zwischen allen Parteien und der Schweizerischen Post vereinbart.

⁴ Bei der Ablage der Paletten hält sich die Person, die für diese Aufgabe bezeichnet wurde, an die Weisungen der Schweizerischen Post.

⁵ Die Schweizerische Post stellt der Staatskanzlei eine besondere Rechnung für den Versand des Wahlpropagandamaterials.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Staatskanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL